

## SATZUNG

### der Gemeinde Groß Niendorf, Kreis Segeberg, über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Fläche 1: Östlich der „Dorfstraße“ und südlich der Straße „Osterkamp“  
Fläche 2: Nördlich der „Dorfstraße“

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. 08. 1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil erlassen:

#### - TEXT -

1. Auf den Flächen 1 und 2 (Abrundungsflächen) sind nur eingeschossige Wohngebäude mit maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig. Die Mindestgrundstücksgröße wird mit 650 m<sup>2</sup> festgesetzt, die maximale Grundfläche darf 150 m<sup>2</sup> nicht übersteigen (§ 34 Abs. 4 S. 2 BauGB).
2. Der vorhandene Knick (Fläche 2) darf zur Erschließung der einbezogenen Abrundungsflächen höchstens in einer Breite von 4,00 m durchbrochen werden. Hierbei wird festgesetzt, dass jeweils zwei Grundstücke zusammen erschlossen werden.
3. Das Oberflächenwasser ist auf den Grundstücken zu versickern (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Groß Niendorf, den 11.06.2001

  
\_\_\_\_\_  
Bürgermeister